

## **Informationen für die in Radolfzell am Bodensee wohnenden britischen Staatsangehörigen zum Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union**

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist seit dem 01.02.2020 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union (EU).

Britische Bürgerinnen und Bürger, die in Deutschland leben oder ihren Wohnsitz bis 31.12.2020 nach Deutschland verlegen und weiter dort wohnen, ändert sich zunächst nichts. Im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Übergangsphase bis 31.12.2020 vereinbart worden.

Während dieser Übergangsphase wird das Vereinigte Königreich weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt und es gelten die Freizügigkeitsregelungen fort, d.h.

- britische Staatsangehörige und Unionsbürger können sich weiterhin in der EU und im Vereinigten Königreich frei bewegen, aufhalten und wie bisher arbeiten und studieren,
- begünstigte Familienangehörige, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, nachziehen lassen,
- die Einreise nach Deutschland ist für britische Staatsangehörige unverändert und ohne Passkontrollen möglich,
- es gibt keine Änderungen für britische Staatsangehörige bei der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit.

Britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die während der Übergangsphase ihr Freizügigkeitsrecht ausgeübt haben und unter den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen, sind grundsätzlich zur Anzeige ihres Aufenthaltes bis 30.06.2021 bei der Ausländerbehörde verpflichtet, wenn sie nicht bereits Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind.

Ein Formular der Aufenthaltsanzeige steht im Downloadbereich zur Verfügung.

Die Ausländerbehörde wird eine „Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Artikel 18 Absatz 4 des Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Verbindung mit der Richtlinie 2004/38/EG“ ausstellen, die allerdings keine Feststellung eines Aufenthaltsrechts beinhaltet.

Die Ausländerbehörde wird in den anderen Fällen ab dem 01.01.2021 mit allen britischen Staatsangehörigen, die am Ende der Übergangsphase am 31.12.2020 in Radolfzell am Bodensee gemeldet sind, eigenständig Kontakt aufnehmen.

Wenn ein Aufenthaltsrecht aus dem Austrittsabkommen feststeht, erhalten berechnete britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige als Nachweis ein Aufenthaltsdokument-GB. Dieses Dokument wird ab dem 01.01.2021 in Kartenform durch die Bundesdruckerei hergestellt. Bis zur Überlassung des Aufenthaltsdokuments-GB in

Kartenform kann auf Antrag eine Fiktionsbescheinigung bei beabsichtigten Reisen außerhalb von Deutschland ausgegeben werden.

Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten von Personen, die infolge des Austritts Großbritanniens und Nordirland aus der Europäischen Union ihr Freizügigkeitsrecht verloren haben, verlieren ab 01.01.2022 ihre Gültigkeit.

Britische Staatsangehörige und deren Familienangehörigen, die nach dem 01.01.2021 nach Deutschland einreisen und nicht ausnahmsweise unter das Freizügigkeitsgesetz/EU oder das Austrittsabkommen fallen, werden wie Drittstaatsangehörige behandelt, d.h.

- ein visumsfreier (Besuchs-)Aufenthalt ist u.a. nur mit einem britischen Reisepass im Schengenraum für max. 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen erlaubt,
- ein längerfristiger Aufenthalt unterliegt den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsrechts.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/01/brexit.html>

Radolfzell am Bodensee, den 18. November 2020